

Betreuungsvertrag Süssbach Pflegezentrum AG

Im vorliegenden Vertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Vertragsparteien

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Pflegeanbieter (nachfolgend «süssbach» genannt)

Name des Anbieters: Süssbach Pflegezentrum AG

Adresse: Fröhlichstrasse 9

PLZ und Ort: 5200 Brugg

und

Kundin/Kunde (nachfolgend «Kunde» genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

1.1 Gesetzlich berechtigte Vertretungsperson

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt der Kunde folgende Person(en), ihn/sie für sämtliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend «Vertreter» genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

Vertretungsgrundlage/
Verwandtschaftsgrad:

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt im *süssbach* mit Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der vom *süssbach* zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche des Kunden so weit wie möglich berücksichtigt. Die Leistungen ergeben sich auch aus dem Dokument «Taxordnung» gemäss Beilage.

Der *süssbach* behält sich vor, den Kunden nach vorgängiger Information und Anhörung des Kunden bzw. dessen Vertreters in ein anderes Zimmer bzw. in eine andere Zimmerkategorie zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

3 Vertragsdauer

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

3.1.1 Unbefristetes Betreuungsverhältnis

Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem Eintrittstag am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.1.2 Befristetes Betreuungsverhältnis (max. 3 Monate)

Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem Eintrittstag am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Er endet spätestens am _____ (nach 3 Monaten). Nach diesem Datum geht das befristete Pensionsverhältnis automatisch in ein unbefristetes über, wenn keine schriftliche Kündigung vorliegt.

3.2 Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung des *süssbach* oder des Kunden bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 7 Tagen möglich.

Tritt der Kunde vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die reduzierte Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Kunde den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Kunde den Betrieb und das Zusammenleben im *süssbach* in schwerer Weise stört;
- der Kunde aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.2.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Kunden endet das Vertragsverhältnis 7 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Falls das Zimmer nicht innerhalb der genannten Tage geräumt werden kann, ist die reduzierte Pensionstaxe bis zum endgültigen Räumen weiter geschuldet.

4 **Taxen, Tarife und Preise**

Die Taxen, Tarife und Preise für die Dienstleistungen des *süssbach* sind in der Taxordnung aufgeführt. Der *süssbach* ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag.

4.1 **Leistung einer Akontozahlung**

Der *süssbach* verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Befristetes Betreuungsverhältnis (max. 3 Monate)	CHF	5'000.00
Unbefristetes Betreuungsverhältnis	CHF	10'000.00

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Kunden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

4.2 **Rechnungsstellung**

Der *süssbach* stellt dem Kunden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Kunde bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Reklamationen betreffend Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an den *süssbach* zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Kunden bzw. dessen Vertreter anerkannt.

5 **Datenschutz**

Mit der Unterschrift gibt der Kunde bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Kunde bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass der *süssbach* sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Kunde bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass der *süssbach* in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Kunde bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

6 **Anhänge**

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags erklärt der Kunde bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente erhalten hat und damit einverstanden ist:

- aktuell gültige Taxordnung

Der *süssbach* ist berechtigt, die Anhänge einseitig zu ändern. Allfällige Anpassungen werden dem Kunden bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem der *süssbach* seine Leistungen erbringt.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien:

Süssbach Pflegezentrum AG

Ort, Datum: Brugg,

Vorname und Name: Hanspeter Müller

Funktion: Geschäftsführer

Unterschrift:

Kunde

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Unterschrift:

Vertreter gemäss Ziffer 1.1

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Unterschrift:
